



PFARRVERBAND
FELDKIRCHEN
HÖHENRAIN LAAS

**Pfarrverband
Feldkirchen-Höhenrain-Laas**

Schutzkonzept

zur Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt

Vorwort

Die Räumlichkeiten, Einrichtungen, haupt- und ehrenamtliche Tätigkeiten und Aktionen des Pfarrverbandes sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keinen Platz haben. Deshalb hat das Kollegiale Leitungsteam, zusammen mit der in Prävention geschulten Person, ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Dieses Konzept wird von den Vertretungsgremien des Pfarrverbandes getragen.

Ziele des Schutzkonzeptes

- Verlässliche Standards innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit setzen.
- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Sicherheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- Räumlichkeiten, Einrichtungen, Aktionen und Aktivitäten sollen für alle Beteiligten sichere Orte sein, in denen Übergriffe, sexualisiertes Verhalten und sexueller Missbrauch möglichst nicht vorkommen können.
- Schaffung niederschwelliger Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende und Nutzende der pfarrverbandlichen Tätigkeiten.

Bausteine zum Schutzkonzept

- Personalauswahl von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Einforderung erweiterter Führungszeugnisse
- Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung
- Schulungen der Mitarbeitenden
- Beschwerdemanagement

Personalauswahl

Hauptamtliche Mitarbeitende

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis abgeben und eine Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung unterschreiben. Dies gilt besonders für Personen, die intensiven, regelmäßigen oder Einzelkontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.

Für Personen, die direkt bei der Erzdiözese München und Freising angestellt sind, trägt das Erzbistum als Dienstgeber dafür Sorge.

Für Angestellte der Kirchenstiftung trägt die Kirchenstiftung St. Laurentius Feldkirchen-Westerham Sorge, alle fünf Jahre das erweiterte Führungszeugnis und eine Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung einzufordern.

Angestellte im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeitenden, die einen Arbeitsvertrag haben. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Die Verantwortung dafür – auch bei Neuanstellungen – trägt der Kirchenverwaltungsvorstand als Arbeitgeber.

Die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung wird bei Neueinstellungen besprochen.

Alle Mitarbeitenden erhalten entsprechend Schulung und Handreichungen. Die Schulungen sind verpflichtend. Schulungszeiten werden als Arbeitszeit gerechnet und betreffen nicht den vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildungsanspruch.

Ehrenamtliche Mitarbeitende

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, auch ehrenamtliche Mesner und Mesnerinnen müssen analog zu den hauptamtlich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung erbringen.

Ausnahme sind kurzzeitige und einmalige Tätigkeiten oder nicht vorhersehbare Einsätze.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre eine Bescheinigung vorlegen, dass nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis durch eine befugte Stelle einem Einsatz im Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nichts entgegensteht.

Das erweiterte Führungszeugnis selbst wird in den Pfarrbüros NICHT abgegeben.

Dazu beantragen die Ehrenamtlichen, unter Vorlage der Bestätigung für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses, beim Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis. Das vom Bundesamt für Justiz zugesandte Original des erweiterten Führungszeugnisses wird an die Koordinationsstelle des Erzbistums gesendet.

Postanschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat München

Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Postfach 330360

80063 München

Im Anschluss sendet die Präventionsstelle an die ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass keine einschlägigen Einträge vorliegen. Diese Bescheinigung wird der Pfarrkirchenstiftung St. Laurentius Feldkirchen-Westerham im Pfarrbüro vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis bleibt bei den Ehrenamtlichen.

Ein versehentlich im Pfarrbüro abgegebenes erweitertes Führungszeugnis wird von diesem an die Koordinationsstelle der Erzdiözese weitergeleitet.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Alle Ehrenamtlichen müssen die Selbstauskunft und die Verpflichtungserklärung unterschreiben und einreichen.

Alle Ehrenamtlichen müssen die Broschüre „Miteinander achtsam leben“ kennen und anwenden. Die Inhalte der Broschüre werden regelmäßig geschult.

Schulung

Alle Ehrenamtlichen werden - abhängig von Einsatzort und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – geschult. Verantwortlich sind hierfür die für den jeweiligen Bereich zuständigen hauptamtlichen Personen.

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl. dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a SGB, Abs. 5 SGB VIII

Gemäß den Einverständniserklärungen führt das Pfarrbüro eine Liste der ehrenamtlich Mitarbeitenden, und weist die entsprechenden Verantwortlichen gegebenenfalls auf den Ablauf der Fünfjahresfrist hin. Bei Ablauf der fünfjährigen Frist ist ein neues erweitertes Führungszeugnis einzufordern.

Pastorale Bereiche:

In folgenden Bereichen kommen ehrenamtlich Mitarbeitende in regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, bei dem ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird.

Erstkommunionvorbereitung/ Firmvorbereitung:

Alle Leitenden der Gruppen müssen eine Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, die nicht älter als ein halbes Jahr ist, vorlegen und unterschreiben eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Darüber hinaus erhalten die Leitenden eine Schulung anhand der von der Erzdiözese herausgegebenen Handreichung für ehrenamtlich Mitarbeitende „Miteinander achtsam leben“. Diese Broschüre wird den Leitenden ausgehändigt, damit bei Bedarf zu Hause nachgelesen werden kann.

Erstkommunion- und Firmgruppen werden möglichst von zwei Personen geleitet.

Zu überdenken ist der Ort der Gruppenstunden. Die Treffen zur Erstkommunion- und Firmvorbereitung finden bevorzugt in den öffentlich zugänglichen Räumen der Pfarreien (Pfarrheime, Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarrgarten) statt.

Ministranten-/Jugendarbeit

Persönliche Begegnungen sind Grundlage jeder Jugendarbeit. Deswegen gilt diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit.

Alle Leitenden der Jugendgruppen müssen eine Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, die nicht älter als ein halbes Jahr ist, vorlegen und unterschreiben eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Darüber hinaus erhalten die Leitenden eine Schulung anhand der von der Erzdiözese herausgegebenen Handreichung für ehrenamtlich Mitarbeitende „Miteinander achtsam leben“. Diese Broschüre wird den Leitenden ausgehändigt, damit bei Bedarf zu Hause nachgelesen werden kann.

Jugendliche unter 16 Jahren mit Leitungsfunktion im Ehrenamt unterschreiben die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und bekommen eine Unterweisung darüber.

Jugendliche in Leitungsfunktion werden angehalten, Gruppenleiterschulungen bei den Katholischen Jugendstellen oder einem anderen Jugendverband zu machen. Die Kosten hierfür übernimmt der Pfarrverband.

Die DPSG ist als eigenständiger Verband der katholischen Jugendarbeit selbst für die Umsetzung des eigenen Schutzkonzeptes verantwortlich.

Ministrantendienst im engeren Sinn: Die Ministranten und Ministrantinnen haben auch in der Sakristei Kontakt mit hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Die in Umgang mit Ministranten und Ministrantinnen kommenden hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden legen die Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass keine einschlägigen Einträge vorliegen, sowie die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung im Pfarrbüro vor.

Beim Helfen des Anlegens liturgischer Kleindung ist das Einverständnis der Ministrierenden zu erfragen.

Eltern-Kind-Gruppen (EKP)

Träger der EKP-Gruppen im Pfarrheim Feldkirchen ist das Bildungswerk Rosenheim. Dieses ist für die Umsetzung des eigenen Schutzkonzeptes verantwortlich.

Sternsinger

Bei der Sternsingeraktion werden in der Regel die Kinder und Jugendlichen nur wenige Stunden von ehrenamtlichen Erwachsenen, bzw. den eigenen Eltern begleitet. Deshalb besteht kaum Gelegenheit zum „Grooming“, weshalb auf die Vorlage einer Bescheinigung verzichtet werden kann.

Kinderchor/Jugendchor

Die Kinder- und Jugendchöre sind Teil der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit. Es gibt in der Regel keine Einzelkontakte über die Chorprobenarbeit in der Gruppe hinaus. Die Leitenden der Chöre müssen eine Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, die nicht älter als ein halbes Jahr ist, vorlegen und

unterschreiben eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung. Darüber hinaus erhalten die Leitenden eine Schulung anhand der von der Erzdiözese herausgegebenen Handreichung für ehrenamtlich Mitarbeitende „Miteinander achtsam leben“. Diese Broschüre wird den Leitenden ausgehändigt, damit bei Bedarf zu Hause nachgelesen werden kann.

Einzelgespräche

Einzelgespräche sind notwendig und im Sinne des pastoralen Angebotes in der Seelsorge wichtig. Sie sind allerdings ein Ort, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Unter Einzelgespräche fallen die Beichtgespräche von Erstkommunionkindern und Firmlingen und z.B. die Anmelde- und Abschlussgespräche der Firmlinge.

Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen finden nur in pfarrlichen oder öffentlichen Räumlichkeiten und nur mit dem Wissen weiterer Mitarbeitender statt.

Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen oder nicht einsehbaren Raum stattfindet.

Es ist selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen einen ausreichend großen Abstand zueinander haben.

Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt.

Wird das Einverständnis nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet, ohne körperliche Berührung.

Hausbesuche bei Kindern- und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen finden nur in Absprache mit deren Erziehungsberechtigten/Betreuern statt.

Sommerfreizeiten, Wochenendfahrten, Übernachtungsaktionen

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend.

Männliche und weibliche Teilnehmende, sowie Teilnehmende und Betreuende, schlafen bevorzugt in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden eingerichtet. Auf Matratzenlager wird möglichst verzichtet.

Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen. Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen, ...).

Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich eine zweite Betreuungsperson dazu zu holen.

Vor der Veranstaltung gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Smartphone (im Sinn von Internetzugang) und Bildern.

Bei der Freizeit selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (sog. „Lagerordnung“).

Die Leitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Die Gruppenleitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol - wenn überhaupt – nur verantwortlich zu konsumieren. Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene werden von der verantwortlichen Person darauf angesprochen und können von der Leitung ausgeschlossen werden.

Segnung von Kindern und anderen Personen innerhalb der Liturgie

Kommunionsspendende gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

Bei Kindersegnungen oder Segnungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort, sowie Kinder- und Spielgruppen) oder Schulgottesdienste wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, werden – soweit möglich – im/in vorbereitenden Gespräch/en angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).

Bei Krankensalbungen im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes ist eine Berührung zur Salbung Bestandteil des Ritus. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.

Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und je nach Ritus auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese

Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen und Social-Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind vor allem die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Bild- und Tonmitschnitte müssen von allen Beteiligten bzw. ihren Erziehungsberechtigten genehmigt werden. Die Ausnahme bilden Gottesdienste, Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen im Pfarrverband. Hier wird jedoch ebenso auf einen achtsamen Umgang geachtet.

Vor der Veröffentlichung von allen anderen Bild- und Tondokumenten von Kindern und Jugendlichen durch die Pfarrei wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

Bei öffentlichen Veranstaltungen wie Gottesdiensten, Pfarrfesten oder öffentlichen Auftritten können Privatpersonen, wenn dies aus pastoralen oder anderen Gründen nicht eingeschränkt ist, ihre eigenen Angehörige fotografieren.

Die Aufnahme von Gruppenbildern gilt als öffentlicher Auftritt. Sollen Kinder und Jugendliche dort nicht auftreten, so unterliegt das der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Diese werden z. B. im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung darauf hingewiesen.

Es werden durch die Pfarrei keine Bilder veröffentlicht, die jemanden bloßstellen oder die missbräuchlich verwendet werden könnten (z. B. Fotos in Badebekleidung oder Schlafanzug).

Die jeweils verantwortlichen Seelsorgenden teilen diese Regeln Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie, bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.

Eltern von Minderjährigen werden informiert, mit welchen sozialen Kommunikationsmitteln der Kontakt zwischen Seelsorgenden und Schutzbefohlenen gepflegt wird. Falls bestimmte Formen nicht gewünscht sind, haben die Erziehungsberechtigten selbstverständlich ein Widerspruchsrecht. Die Mitarbeitenden bieten den Jugendlichen nicht von sich aus an, z.B. Whatsapp-Gruppen zu erstellen.

Private Kontaktdaten, insbesondere Handynummern, werden nur mit Genehmigung der Betroffenen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten weitergegeben.

Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt.

Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz, d. h. es dürfen keine Filme in der Jugendarbeit gezeigt werden, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben.

Pornographische oder gewaltverherrlichende Filme werden in den Räumen des Pfarrverbandes und bei Veranstaltungen des Pfarrverbandes nicht gezeigt.

Schulungen

In den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt werden den Mitarbeitenden klare Regeln zum Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen vermittelt:

- Sensibilität und Respekt für individuelle Grenzen (auch auf nonverbale Signale achten)
- Berührung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftige Personen nur, wenn diese es wollen; körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der Situation angemessen sein
- Kinder ermutigen, Grenzen zu setzen und diese Grenzen auch schützen („Bei uns darf man nein sagen, ohne ausgeschlossen zu werden.“)
- Intimsphäre achten
- keine sexualisierte Sprache verwenden oder über die eigene Sexualität reden.
- auf gewaltfreie Wortwahl auch unter den Kindern/Jugendlichen achten.
- keine persönlichen Geschenke an Kinder/Jugendliche (sonst kann emotionale Abhängigkeit entstehen)
- das Recht auf das eigene Bild achten
- In der Regel werden eins-zu-eins-Situationen vermieden

Beschwerdemanagement des Pfarrverbandes:

Beschwerden über Verdachtsfälle oder Übergriffe sollen direkt an die Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese gerichtet werden.

Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstraße 27 / III
80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Zusätzlich ist jede haupt- und ehrenamtlich mitarbeitende Person des Pfarrverbandes sowie die in Prävention geschulte Person des Pfarrverbandes Ansprechperson für Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oder deren Angehörige.

Die in Prävention geschulte Person des Pfarrverbandes:

Peter Bartlechner
Münchener Straße 1
83620 Feldkirchen-Westerham
Mobil: 0151-12204267

Weitere Anlaufstellen im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt sind:

Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V.:
Salinplatz – Bahnhofstr. 17, 2. Stock
83022 Rosenheim.
Telefon: 8031-268888.

Kinderschutzbund Rosenheim:
Herbststr. 14
83022 Rosenheim
Telefon: 08031-12929

Weitere Informationen zu sexualisierter Gewalt der Erzdiözese München und Freising sind zu finden unter: [Missbrauch und Prävention \(erzbistum-muenchen.de\)](http://Missbrauch%20und%20Pr%C3%A4vention%20(erbis%20tum-muenchen.de))